

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
6 — 52 000 — 2936/52

Bonn, den 2. Dezember 1952

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin  
im Finanzsystem des Bundes  
(Drittes Überleitungsgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschußfassung des  
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des  
Grundgesetzes in seiner 95. Sitzung am 7. November 1952 nach  
der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung erhebt gegen den Änderungsvorschlag des  
Bundesrates keine Bedenken.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

## Entwurf eines Gesetzes

### zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung, die es durch die Bekanntmachung der Aufhebung von Vorschriften des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) durch die Alliierte Hohe Kommission vom 31. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 115) erhalten hat, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Das vom Bundesrecht abweichende Recht des Landes Berlin auf dem Gebiete der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ist für die vor dem 1. Januar 1953 endenden Veranlagungszeiträume, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) für die vor dem 1. Januar 1953 endenden Lohnzahlungszeiträume weiter anzuwenden. Für Veranlagungszeiträume und Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1952 enden, sind im Land Berlin das im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltende Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz in den jeweils geltenden Fassungen mit den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen anzuwenden. Das in der Anlage 2 bezeichnete, vom Bundesrecht abweichende Recht des Landes Berlin ist weiter anzuwenden, soweit die Steuerschuld vor dem 1. Januar 1955 entstanden ist oder entsteht.“

2. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 (§ 12 Absatz 3)  
Abgabenrecht des Landes Berlin, das weiter anzuwenden ist, soweit die

#### Steuerschuld vor dem 1. Januar 1955 entstanden ist oder entsteht

1. Gesetz über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuer und der Wechselsteuer vom 21. Juli 1949 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 219)
2. Gesetz über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 249)
3. Gesetz über eine Ausgleichsabgabe vom 2. März 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 91)
4. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Rennwettsteuer vom 10. April 1933 vom 23. März 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 169)
5. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 379)
6. Artikel I Ziffer 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 7. August 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 394)
7. Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 7. August 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 395).“

#### Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## B e g r ü n d u n g

Durch das Dritte Überleitungsgesetz hat Berlin die gleiche Stellung im Finanzsystem des Bundes erhalten wie die Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Als Folge ergibt sich eine Angleichung des Berliner Abgabenrechts an das Abgabenrecht des Bundes. Noch bestehende Abweichungen sind im § 12 Abs. 3 bis 6 des Dritten Überleitungsgesetzes aufgeführt. Die Geltungsdauer der Abweichungen auf dem Gebiete der Einheitsbewertung, der Vermögensteuerer, der Grundsteuer und des Lastenausgleichs hängt von Ereignissen ab, deren Eintritt dem Zeitpunkt nach noch ungewiß ist (nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes, Übernahme des Lastenausgleichsgesetzes durch Berlin). Dagegen sollte nach § 12 Abs. 3 das in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführte, vom Bundesrecht abweichende Recht des Landes Berlin nur für eine bestimmte Zeit, nämlich bis 31. Dezember 1952 in Kraft bleiben. Es hat sich nun herausgestellt, daß ein Teil des in der Anlage 2 aufgeführten, vom Bundesrecht abweichenden Rechts des Landes Berlin mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Berlin auch noch dann angewandt werden muß, wenn die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1952 entsteht. Die Neufassung des § 12 Abs. 3 und der Anlage 2 des Dritten Überleitungsgesetzes trägt diesem Umstand Rechnung. In der Neufassung des § 12 Abs. 3 ist weiter zum Ausdruck gebracht worden, daß und inwieweit die in der Neufassung der Anlage 2 nicht mehr enthaltenen, vom Bundesrecht abweichenden Gesetze des Landes Berlin auf dem Gebiete der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer für die Vergangenheit noch anzuwenden sind. Dadurch erübrigts es sich, die unter Nr. 5 und 6 der bisherigen Fassung der Anlage 2 genannten Gesetze in die Neufassung der Anlage 2 aufzunehmen.

Für die Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1952 enden, gilt auf dem Gebiete der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer Bundesrecht mit den für Berlin bis zum 31. Dezember 1953 verlängerten Abschreibungsmöglichkeiten nach den §§ 7a und 7e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I 1951 S. 1). Zu vgl. § 5 Abs. 2 des ESt- und KSt-Änderungsgesetzes 1951 vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) und § 14 des Gesetzes

zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (BGBl. I S. 621).

Das unter Nr. 10 der bisherigen Fassung der Anlage 2 genannte Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. September 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 419) ist nicht in die Neufassung der Anlage 2 übernommen worden. Nach diesem Gesetz wurden in Berlin die steuerlichen Vergünstigungen der Entlohnung von Mehrarbeit nach § 34a des Einkommensteuergesetzes nicht gewährt. Im Zug der Angleichung des Abgabenrechts können die Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Die Anwendung des in der Neufassung der Anlage 2 aufgeführten, vom Bundesrecht abweichenden Rechts des Landes Berlin über den 31. Dezember 1952 hinaus ist aus folgenden Gründen erforderlich:

### Z u N r . 1 :

Im Geltungsbereich des Grundgesetzes beruht die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuer und der Wechselsteuer auf Gesetzen der Militärregierungen, die sich nicht auf Berlin erstrecken lassen. Eine materielle Abweichung des Berliner Rechts auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer und der Wechselsteuer gegenüber dem entsprechenden Recht im Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht nicht.

### Z u N r . 2 :

In Berlin darf Kaffee und Tee nur in zugelassenen Packungen, die mit Steuerzeichen versehen sein müssen, durch Steuerlagerinhaber in Verkehr gebracht werden. Nur durch den Steuerzeichen- und Verpackungzwang ist die erforderliche Bekämpfung des Schwarzhandels möglich. Im Hinblick auf die Tatsache, daß insbesondere Kaffee nach wie vor im Wirtschaftskampf der sowjetisch besetzten Gebiete gegen West-Berlin in erheblichem Umfang eingesetzt wird, würde das im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Anwendung gelangende Besteuerungsverfahren keine geeignete Abwehrmaßnahme sein.

### Z u N r . 3 :

Die Ausgleichsabgabe wird von Waren erhoben, die in der sowjetischen Besatzungs-

zone oder im Ostsektor von Berlin verzollt oder mit Verbrauchsteuer belegt worden sind und zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung in das Gebiet des Landes Berlin verbracht werden. Die Abgabe wird in Höhe des Währungsunterschiedes erhoben. Sie hat sich als Maßnahme zur Bekämpfung des illegalen Ost-West-Handels bewährt.

Z u N r . 4 :

In Berlin beträgt die Totalisatorsteuer 25 v. H., im Geltungsbereich des Grundgesetzes nur  $16\frac{2}{3}$  v. H. Das Aufkommen der Totalisatorsteuer fließt zu 96 v. H. den Rennvereinen zu. Würde der Berliner Steuersatz an den Steuersatz im Geltungsbereich des Grundgesetzes angeglichen, wären die Berliner Rennvereine nicht in der Lage, mit dem ihnen verbleibenden geringeren Aufkommen der Totalisatorsteuer den Rennbetrieb aufrechtzuerhalten. Damit würde diese Steuerquelle versiegen (auch soweit das Buchmachergewerbe beteiligt ist).

Z u N r . 5 :

In Berlin wird zur Zeit auf Grund der in dem unter Nr. 5 der Anlage 2 genannten Gesetz enthaltenen Ermächtigung an den Senat eine Kraftfahrzeugsteuer für Anhänger nicht erhoben. Die Gründe, die zur Beibehaltung dieser Abweichung von dem Recht im Geltungsbereich des Grundgesetzes bei Verabschiedung des Dritten Überleitungs-

gesetzes bestanden haben, gelten in erhöhtem Maße fort. Denn der Berliner Güterfernverkehr ist gegenüber dem Güterfernverkehr in der Bundesrepublik wirtschaftlich benachteiligt. Das ergibt sich aus der Insellage Berlins und den zahlreichen Erschwerungen, die der Güterverkehr nach der Bundesrepublik mit sich bringt (z. B. Autobahnbenutzungsgebühr, lange Wartezeit an der Zonengrenze, Leerfahrten).

Z u N r . 6 :

Das Berliner Gesetz vom 7. August 1950 enthält die Ermächtigung, von der Erhebung der Branntweinsteuer bei Lieferungen in andere Gebiete Deutschlands als in den Geltungsbereich des Grundgesetzes und beim Absatz in Berlin abzusehen. Von dieser Ermächtigung ist zur Bekämpfung des Ostdumping Gebrauch gemacht worden. Der Grund für diese Ermächtigung ist auch jetzt noch gegeben.

Z u N r . 7 :

Artikel II des Berliner Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 7. August 1950 begünstigt das sogenannte Jung- und Braubier, das in Berlin vornehmlich von den minderbemittelten Kreisen getrunken wird. Der Wegfall der Steuerermäßigung hätte den Untergang der Jung- und Braubierbrauereien zur Folge.

**Anlage 2**

**DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES**

Bonn, den 7. November 1952

An den  
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 23. Oktober 1952 — 6 — 52000  
— 970/52 IV — beehe ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in  
seiner 95. Sitzung am 7. November 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2  
des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin  
im Finanzsystem des Bundes**

(Drittes Überleitungsgesetz)

die folgende Änderung vorzuschlagen:

Im Artikel I Nr. 1 ist § 12 Absatz 3 Satz 2 nachstehende Fassung  
zu geben:

„Für Veranlagungszeiträume und Lohnzahlungszeiträume, die  
nach dem 31. Dezember 1952 enden, gilt im Land Berlin das in  
der Anlage 4 bezeichnete Bundesrecht.“

**Begründung:**

Die Änderung trägt dem Verlangen des Landes Berlin Rechnung,  
diesem Gesetzentwurf eine Anlage 4 beizufügen, die die im Lande  
Berlin auf dem Gebiete der Einkommen- und Körperschaftsteuer am  
1. Januar 1953 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Bestimmungen  
enthält.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Ein-  
wendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 106  
in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung  
bedarf.

**Dr. Reinhold Maier**

**Anlage**

„Anlage 4 (§ 12 Absatz 3)

**Bundesabgabenrecht,  
das im Land Berlin für Veranlagungszeiträume und Lohnzahlungszeiträume gilt,  
die nach dem 31. Dezember 1952 enden.**

1. Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikomissen getreten sind, vom 13. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 101)
2. Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908)
3. Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160) in der im Geltungsbereich des Grundgesetzes bisher angewandten Fassung (Steuer- und Zollbl. 1947 S. 297, Amtsbl. des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 1947 S. 79, Finanz und Steuer — Stuttgart — 1947 Teil I S. 125)
4. Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99)
5. Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabenverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323)
6. Erste Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabenverordnung (1. DADV) vom 18. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 493)
7. Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und der Syndikate (KartStDV) vom 20. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 791)
8. Zweite Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabenverordnung (2. DADV) vom 5. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 261)
9. Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 278)
10. Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181, AmBlFin 1949 S. 41)
11. Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (RMinBl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139)
12. Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 92, AmBlFin S. 152)
13. Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 95, AmBlFin S. 154)
14. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875)
15. Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen vom 7. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 730)
16. Verordnung betreffend Jahrestabellen für die Einkommensteuer und Lohnsteuer vom 15. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 147) in der Fassung der Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungs vorschriften vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 943)

17. Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 387)
18. Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405)
19. Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388)
20. Verordnung zu § 9a des Einkommensteuergesetzes vom 22. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 871)
21. Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer vom 17. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 139)
22. Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 206)
23. Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225)
24. Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 305)
25. § 36, § 38 Ziff. 3, § 39 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 22. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 585)
26. Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598)
27. § 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Investitions-
- tionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 587)
28. Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1952 (LStDV 1952) (Bundesgesetzbl. I S. 97) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598)
29. Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 310) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598)
30. Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) unter Berücksichtigung des § 14 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621)
31. Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621)
32. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 7. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 821) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 15. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 617)"